

erlassen wurde. Erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Behörde auf mehrere VG-Bezirke, kommt es nach § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO auf den Wohnsitz der durch Auswahlentscheidung benachteiligten Person an. Fehlt ein solcher Wohnsitz im Bezirk der Aus-

wahlbehörde, kommt es nach § 52 Nr. 3 S. 3 VwGO auf den Sitz der Behörde an (§ 52 Nr. 5 VwGO). Sind danach mehrere Gerichtsstände gegeben, ist nach § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwGO zu verfahren.

Die gesundheitliche Eignung für ein öffentliches Amt bei Übergewicht und Adipositas

Martin Hillebrecht

„Die Deutschen werden immer dicker“ – so der einhellige Befund der Gesundheitsberichterstattung –, und damit steigt auch der Anteil der übergewichtigen und adipösen Bewerber für ein Beamtenverhältnis. Der Beitrag geht der Frage nach, inwiefern ein im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestelltes „Übergewicht“ eines Bewerbers dessen gesundheitliche Eignung für ein Beamtenverhältnis ausschließt. Problematisiert

werden dabei auch die Folgen, die sich daraus ergeben, dass sich das in der Verwaltungspraxis verbreitet eingesetzte anthropometrische Messverfahren des Body-Mass-Index (BMI) auf Grundlage neuerer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse als ungeeignet für eine typisierende beamtenrechtliche Prognosebeurteilung der gesundheitlichen Eignung erweist.

- 1) Der Body-Mass-Index (BMI) ist definiert als Verhältnis von Körpergewicht (in kg) zum Quadrat der Körpergröße (in m). $BMI = \text{Gewicht (kg)} / \text{Größe (m)}^2$. Eine 70 Kilogramm schwere und 1,70 Meter große Person weist demnach beispielsweise einen BMI von $24,2 \text{ kg}/(\text{m})^2$ auf.
- 2) WHO, Obesity. Preventing and managing the global epidemic (2000), WHO Technical Report Series 894. Die aktuelle BMI-Klassifikation wurde im Jahr 1997 beschlossen. Sie beruht auf dem Bericht eines WHO Experten-Komitees von 1995 (WHO, Physical status. The use and interpretation of anthropometry (1995), WHO Technical Report Series 854).
- 3) Vgl. statt vieler anderer nur Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Gesundheit in Deutschland (2006), S. 113; Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Übergewicht und Adipositas (2003), S. 15 ff.
- 4) Vgl. www.polizei-nrw.de/beruf/berufsangebot/Grundvoraussetzungen.
- 5) Die Verwaltungspraxis verfährt nicht einheitlich. Nach den – nicht repräsentativen – Erhebungen des Verfassers wird heute überwiegend ein $BMI > 30 \text{ kg}/(\text{m})^2$ als oberer Grenzwert für eine Verbeamtung angenommen. Bisweilen wird jedoch auch differenzierter verfahren und erst bei einem $BMI > 35 \text{ kg}/(\text{m})^2$ eine Verbeamtung kategorisch ausgeschlossen, bei einem BMI von $30\text{--}35 \text{ kg}/(\text{m})^2$ dagegen nur dann, wenn weitere Risikofaktoren wie etwa Bluthochdruck oder erhöhte Cholesterinwerte hinzutreten. Teilweise wird auch noch eine „Vorwarnstufe“ bei Vorliegen eines BMI von $27\text{--}29 \text{ kg}/(\text{m})^2$ eingezogen; in diesem Fall wird die Verbeamtung zunächst aufgeschoben und eine Nachuntersuchung nach 12–24 Monaten angeordnet; hat sich der BMI in dieser Zeit nicht erhöht (oder sogar verringert), erfolgt eine Verbeamtung.
- 6) Vgl. BVerwG, ZBR 1963, 215; Lemhöfer, in: Plog/Wiedow, BBG, § 8 Rn. 17 m. w. N.
- 7) Vgl. nur aus jüngerer Zeit VG Hannover, ZBR 2010, 391; VG Düsseldorf, Beschluss vom 30.10.2009 – 13 L 1037/09 – juris; VG Augsburg, Urteil vom 12.3.2009 – AU 2 K 08.1222 – juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.6.2008 – 1 K 3143/06 – juris; VG Ansbach, Urteil vom 31.1.2006 – AN 1 K 05.03079 – juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12.12.2005 – 1 K 6123/01 – juris; a. A. dagegen VG Düsseldorf, Urteil vom 4.9.2007 – 2 K 5357/06 – juris; VG Saarlouis, Urteil vom 15.12.2003 – 12 K 155/02 – juris; VG Gelsenkirchen, ZBR 1992, 28 (mit Anm. Summer); einschränkend VG Arnberg, ZBR 2010, 355, nach dem der BMI jedenfalls kein geeignetes Kriterium bei Bewerbern mit starker Muskelmasse darstellt; noch weitergehend BayVG, Beschluss vom 21.9.2007 – 3 B 05.1911 – juris, nach dem der BMI vermutlich generell kein geeignetes Kriterium für die Abschätzung gesundheitlicher Risiken bildet; maßgeblich dürfte eher das Waist-(to)-Hip-Ratio sein.

I. Problemaufriss

Zu den typischen Problemfeldern, mit denen sich Einstellungsbehörden im Zusammenhang mit der Bewerberauswahl immer wieder konfrontiert sehen, gehört die Frage, inwiefern ein im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung festgestelltes „Übergewicht“ eines Bewerbers dessen gesundheitliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis ausschließt. Lange Zeit konnte sich die Praxis dabei an der Klassifikation des *Body-Mass-Index (BMI)*¹ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientieren, nach der ein „Normalgewicht“ im Bereich von $18,5\text{--}24,9 \text{ kg}/(\text{m})^2$ anzunehmen sei, während ab einem BMI von $25,0 \text{ kg}/(\text{m})^2$ von Übergewicht gesprochen werden müsse und bei einem Überschreiten von $29,9 \text{ kg}/(\text{m})^2$ krankhafte Adipositas vorliegt, wobei letztere noch eine Differenzierung in Adipositas Grad I ($30,0$ bis $34,9 \text{ kg}/(\text{m})^2$), Grad II ($35,0\text{--}39,9 \text{ kg}/(\text{m})^2$) und Grad III ($> 40 \text{ kg}/(\text{m})^2$) zuließ.²

Nachdem in der medizinischen Fachliteratur Übergewicht und erst recht Adipositas mit einem stark erhöhten Risiko für Folgeerkrankungen (insbesondere kardiovaskuläre Erkrankungen, Typ 2-Diabetes, orthopädische Komplikationen und bestimmte Krebserkrankungen) assoziiert werden,³ konnte jedenfalls ab einem BMI von $27,5 \text{ kg}/(\text{m})^2$ (bei einer Bewerbung für den Polizei- und Feuerwehrdienst⁴) bzw. $30,0/35,0^5 \text{ kg}/(\text{m})^2$ (in der allgemeinen Verwaltung und dem Schuldienst) die Feststellung einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Bewerbers grundsätzlich nicht mehr getroffen werden. Die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder der Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit schon vor Erreichen der Altersgrenze ließ sich in diesen Fällen nicht mit dem erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausschließen.⁶ Von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wurde diese Orientierung an der WHO-Klassifikation des BMI auch ganz überwiegend gebilligt.⁷

In jüngerer Zeit wurden nunmehr jedoch mehrere wissenschaftliche Studien veröffentlicht, die die Tauglichkeit der WHO-Klassifikation des BMI zur Beurteilung des gesundheitlichen